VERORDNUNG (EWG) Nr. 360/76 DER KOMMISSION

vom 19. Februar 1976

zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2005/70 über die Klassifizierung der Rebsorten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1932/75 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Klassifizierung der Rebsorten, die zum Anbau in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung zugelassen sind, wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 2005/70 der Kommission vom 6. Oktober 1970 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2140/74 (4), festgelegt.

Es ist angezeigt, die Klassifizierung für Deutschland durch eine Sorte für zwei Regierungsbezirke und für Frankreich einmal durch eine Sorte für zwölf Departements und zum anderen durch eine Sorte für sechs Departements zu ergänzen ; jede dieser Sorten war Gegenstand einer Prüfung auf ihre Anbaueignung, in der sie als zufriedenstellend anerkannt wurde, und kaum deshalb gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1388/70 des Rates vom 13. Juli 1970 über die Grundregeln zur Klassifizierung der Rebsorten (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 418/74 (6), vorübergehend zugelassen werden.

Die Erfahrungen, die seither mit mehreren in der Klassifizierung für einige französische und luxemburgische Verwaltungseinheiten oder Teile davon enthaltenen Rebsorten der Klasse der zugelassenen Sorten gemacht wurden, zeigen, daß die daraus gewonnenen Weine in der Regel als gut angesehen werden können. Es ist daher angezeigt, sie gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a) und Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1388/70 bei den für die gleichen Verwaltungseinheiten oder Teile davon empfohlenen Sorten einzutragen.

Es empfiehlt sich, die Klassifizierung der empfohlenen Sorten durch eine für eine französische Verwaltungseinheit nicht angegebene Rebsorte zu ergänzen. Diese Sorte ist seit fünf Jahren in der Klassifizierung für eine unmittelbar benachbarte Verwaltungseinheit enthalten und erfüllt somit die von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1388/70 für eine solche Ergänzung geforderte Voraussetzung.

Bei einigen neuen Tafeltraubensorten, die durch Kreuzung zwischen bereits in der Klassifizierung für bestimmte französische Departements enthaltenen Sorten gezüchtet wurden, wurde deren Anbaueignung bei der Prüfung durch Vergleichsversuche festgestellt, so daß sie gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) in die Klassifizierung aufgenommen werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2005/70 Titel I Untertitel I Abschnitt I (Deutschland) wird in der Klasse der für die Regierungsbezirke Köln und Koblenz zugelassenen Rebsorten die Sorte „Domina N (*)" hinzugefügt, wobei die betreffende Rebsorte in alphabetischer Reihenfolge eingeordnet wird.

Artikel 2

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2005/70 wird Titel I Untertitel I Abschnitt III (Frankreich) wie folgt geändert, wobei die Rebsorten in alphabetischer Reihenfolge eingeordnet werden :

a) Die Sorte „Tempranillo N (*)" wird in der Klasse der für die folgenden Departements zugelassenen Rebsorten hinzugefügt :

— Alpes de Haute-Provence (4),
— Hautes-Alpes (5),
— Alpes-Maritimes (6),
— Aude (II),
— Bouches-du-Rhône (13),

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 198 vom 29. 7. 1975, S. 19.
(3) ABl. Nr. L 224 vom 10. 10. 1970, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 225 vom 14. 8. 1974, S. 19.
(5) ABl. Nr. L 155 vom 16. 7. 1970, S. 5.
(6) ABl. Nr. L 49 vom 21. 2. 1974, S. 1.

(*) Ab 23. Februar 1976 in Anwendung von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1388/70 eingefügte Rebsorte.

— Corse (20),
— Gard (30),
— Hérault (34),
— Lozère (48),
— Pyrénées-Orientales (66),
— Var (83),
— Vaucluse (84).

b) Die Sorte „Auxerrois B (*)" wird in der Klasse der für die folgenden Departements zugelassenen Rebsorten hinzugefügt :

— Doubs (25),
— Jura (39),
— Haute-Saône (70),
— Yonne (89).

Artikel 3

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2005/70 wird Titel I Untertitel I Abschnitt III (Frankreich) wie folgt geändert, wobei die Rebsorten in alphabetischer Reihenfolge eingeordnet werden :

1. Departement Alpes-Maritimes (6) :

a) in der Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte Semillon B hinzugefügt,

b) in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte Semillon B gestrichen ;

2. Departement Bouches-du-Rhône (13) :

a) in der Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte Semillon B hinzugefügt,

b) in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte Semillon B gestrichen ;

3. Departement Indre-et-Loire (37) :

die Fußnote (2) betreffend die Sorte Grolleau N wird wie folgt ergänzt :

„mit der appellation d'origine contrôlée 'Coteaux du Loir'" ;

4. Departement Isère (38) :

a) in der Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte Étraire de la Dui N hinzugefügt,

b) in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte Étraire de la Dui N gestrichen ;

5. Departement Sarthe (72) :

in der Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte Grolleau N (1) hinzugefügt,

6. Departement Var (83) :

a) in der Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte Semillon B hinzugefügt,

b) in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte Semillon B gestrichen ;

7. Departement Vendée (85) :

a) in der Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte Pineau d'Aunis N hinzugefügt,

b) die Fußnote (1) betreffend die Sorte Colombard B wird wie folgt ergänzt :
„und die Kantone Chaillé-les-Marais und Maillezais",

c) die Fußnote (2) betreffend de Sorte Grolleau N und Grolleau gris G wird wie folgt ergänzt : „und in dem Erzeugungsgebiet des Landweines Fiefs vendéens (Kantone Chaillé-les-Marais, Fontenay-le-Comte, Luçon, Maillezais, Mareuil-sur-Lay, Moutiers-les-Maxfaits, La Roche-sur-Yon)."

Artikel 4

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2005/70 wird Titel I Untertitel 1 Abschnitt V (Luxemburg) wie folgt geändert, wobei die Rebsorten in alphabetischer Reihenfolge eingeordnet werden :

a) in der Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten Muskat-Ottonel B und Sylvaner B aufgenommen,

b) in der Klasse der zugelassenen Rebsorten entfallen die Sorten Muskat-Ottonel B und Sylvaner B.

Artikel 5

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2005/70 wird Titel II Abschnitt II (Frankreich) Absatz 1 wie folgt geändert, wobei die Rebsorten in alphabetischer Reihenfolge eingeordnet werden :

In der Klasse der zugelassenen Rebsorten werden folgende Sorten hinzugefügt :

„Danam B (*)",
„Danlas B (*)",
„Datal B (*)",
„Lival N (*)",
„Perlaut B (*)",
„Ribol N (*)".

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(*) Ab 23. Februar 1976 in Anwendung von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1388/70 eingefügte Rebsorte.

(1) Nur für die in dem Erzeugungsgebiet der appellation d'origine contrôlée „Coteaux du Loir" gelegenen Gemeinden empfohlen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission